

ben (ohne daß die Voraussetzungen der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten gemäß § 249 StGB vorliegen).

Zwischen den einzelnen in § 161 bzw. § 180 StGB genannten Kriterien, die einen Diebstahl als Vergehen qualifizieren, kann es Überschneidungen geben.

5.3.2.

Diebstahl, Betrug und Untreue als Verbrechen

Bei der Beurteilung einer Eigentumsstraftat als *Verbrechen* ist von den allgemeinen Kriterien auszugehen, die eine Handlung generell als Verbrechen charakterisieren (vgl. § 1 Abs. 3 StGB). Die Handlung muß ihrem Inhalt nach eine so schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit darstellen, daß sie das Merkmal der *Gesellschaftsgefährlichkeit* aufweist.

Dies kann seinen Ausdruck in der Höhe des Schadens finden, der der Gesellschaft oder dem einzelnen durch die Tat zugefügt wird, in der Art und Weise der Tatausführung, in dem Grad der Schuld oder auch in einer besonders verfestigten negativen Einstellung zur sozialistischen Gesetzmäßigkeit, wie sie meist bei einer — mehrfachen - Vorbestraftheit besteht.

Ausgehend von diesen allgemeinen Gesichtspunkten sind in § 162 bzw. § 181 StGB Kriterien aufgenommen worden, die eine Eigentumsstraftat (Diebstahl, Betrug oder Untreue) grundsätzlich zum Verbrechen machen.

Will man beurteilen, ob eine Eigentumsstraftat als Vergehen oder Verbrechen zu qualifizieren ist, dürfen jedoch die hier genannten Kriterien nicht formal angewandt werden. Entscheidend ist die inhaltliche Schwere der Tat. Ist diese nicht gegeben, dann ist die Handlung trotz Vorliegens der in § 162 bzw. § 181 StGB genannten Merkmale kein Verbrechen, sondern ein Vergehen (§62 Abs. 3 StGB).¹⁹⁾

Die schwere Schädigung des sozialistischen bzw.

des persönlichen oder privaten Eigentums

Da Eigentumsdelikte in Form des Diebstahls, des Betruges oder der Untreue ihrem Wesen nach immer auf das Erlangen materieller Vorteile für den Täter oder andere gerichtet sind, bewirken sie auf der Seite der Geschädigten immer eine konkrete Eigentumsschädigung. Da es sich bei Eigentumsdelikten immer um materielle Werte handelt,

spielt dieser Wert in seiner Höhe und seiner gesellschaftlichen, insbesondere volkswirtschaftlichen Bedeutung und Auswirkung eine entscheidende Rolle. Demzufolge ist in § 162 bzw. § 181 StGB als erstes Kriterium, auf Grund dessen ein Diebstahl, Betrug oder eine Untreuehandlung zu einem Verbrechen wird, die *schwere Schädigung* des sozialistischen bzw. persönlichen oder privaten Eigentums genannt.

Obwohl es in Anbetracht der Vielfalt der Eigentumsdelikte, der oftmals sehr unterschiedlichen Art und Weise der Tatbegehung, der verschiedenen Motive, des Grades der Schuld und der konkreten gesellschaftlichen Auswirkungen der Tat nur schwer möglich ist, eine in Geldwert ausgedrückte Grenze zu setzen, hat das OG auf dem 12. Plenum²⁰⁾ zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum darauf orientiert, daß eine schwere Schädigung im Sinne des § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB grundsätzlich dann vorliege, wenn der durch die Straftat verursachte Schaden etwa 10 000 M beträgt.²¹⁾

Die in Geldwert ausgedrückte Schadenssumme ist zwar ein sehr wesentliches Merkmal dafür, ob eine Diebstahls-, Betrugs- oder Untreuehandlung als Vergehen oder Verbrechen zu beurteilen ist, aber nicht das einzige. Es müssen vielmehr *alle* objektiven und subjektiven Tatumstände, insbesondere die Art und Weise der Tatbegehung, die Tatmotive und die gesellschaftlichen Auswirkungen der Tat berücksichtigt werden.

Der Buchhalter einer LPG hatte eine höhere als die tatsächlich erreichte Akkumulationsrate ausgewiesen, weil aus dem Zusammenschluß mit einer wirtschaftsschwachen LPG Schwierigkeiten entstanden waren und vorauszusehen war, daß der Wert der Arbeitseinheit sinken würde. Durch die Täuschung wurde für die LPG ein Normativzuschlag bewirkt; die Schadenshöhe belief sich auf über 10 000 M. Ein persönliches Bereicherungsmotiv des Buchhalters hat nicht Vorgelegen. Er wurde wegen Verge-

- 19 Vgl. „Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum“, Neue Justiz, 3/1975, S. 71 ff.
- 20 Vgl. H. Keil/S. Wittenbeck, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung zum Schutz des sozialistischen Eigentums erhöhen!“, Neue Justiz, 7/1979, S. 297 ff.; J. Minx/J. Pasler, „Rechtliche Beurteilung von Straftaten gegen das sozialistische Eigentum“, Neue Justiz, 11/1979, S. 485 ff.
- 21 Vgl. H. Keil/S. Wittenbeck, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit. . .“, a. a. O., S. 298.